

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/65 vom 25. April 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2012\\_65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2012_65)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/65 du 25 avril 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/65 del 25 aprile 2013

## **Regeste**

Art. 14 Abs. 2 AVIG. Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit "aus ähnlichen Gründen" infolge Herabsetzung von Unterhaltsbeiträgen. Vorliegend bejaht, da der Entschluss der versicherten Person, ihre unselbstständige Erwerbstätigkeit zu erweitern, in der erheblichen Reduktion der Kinderunterhaltsleistungen mitbegründet liegt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 25. April 2013, AVI 2012/65).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit erfüllt hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. 1.2 Von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 2 AVIG unter anderem Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Tätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte. Die Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 AVIG ist in erster Linie für jene Fälle vorgesehen, in denen plötzlich die Person, welche durch Geldzahlungen an den Unterhalt der Familie beiträgt, oder die Erwerbsquelle aus- oder weggefallen ist (BGE 125 V 124 E. 2a). Die Formel "aus ähnlichen Gründen" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, welcher vom Gesetzgeber bewusst nicht näher umschrieben wurde, um die Vorschrift entsprechend der Vielfalt des Lebens flexibel handhaben zu können (Botschaft des Bundesrates zum AVIG vom 2. Juli 1980, BBl 1980 III 565). Der Wortlaut gibt über die Bedeutung dieses Rechtsbegriffs nur insofern Aufschluss, als das Gesetz einen Grund verlangt, welcher ähnlich ist, also sachlich auf der gleichen Ebene liegt wie die vorab einzeln umschriebenen, aber nicht abschliessend aufgezählten Motive für die Arbeitsaufnahme. Entscheidend ist, dass der unmittelbar Betroffene oder dessen Ehepartner durch ein bestimmtes Ereignis in eine wirtschaftliche Zwangslage gerät (BGE 119 V 54 E. 3a mit Hinweis). Art. 14 Abs. 2 AVIG macht den Anspruch auf Befreiung von der Beitragszeit nicht von der Plötzlichkeit des Eintritts der darin genannten Sachverhalte abhängig. Immerhin handelt es sich bei den genannten Ereignissen um Lebenssachverhalte, die programmwidrig oder unvorbereitet eintreten. Die anvisierte Versichertenkategorie gerät aus den erwähnten Gründen in eine

wirtschaftliche Notlage, die bald zur Aufnahme, Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit zwingt. Es kommt daher weniger darauf an, ob das Ereignis an sich plötzlich eintritt, vielmehr sollen die mit den ausdrücklich geregelten und ähnlichen Situationen konfrontierten Versicherten, die aus wirtschaftlicher Notwendigkeit in verhältnismässig kurzer Zeit neu disponieren müssen, begünstigt werden. Diesen Sinngehalt widerspiegelt Art. 14 Abs. 2 AVIG insofern, als er die enumerierten oder ähnlichen Befreiungsgründe im Rahmen der Generalklausel nicht mehr zulässt, wenn das betreffende Ereignis mehr als ein Jahr zurückliegt. 1.3 Gemäss geltender Rechtsprechung ist eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 2 AVIG nur möglich, wenn zwischen dem geltend gemachten Grund und der Notwendigkeit der Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ein Kausalzusammenhang gegeben ist. Dabei ist kein strikter Kausalitätsnachweis im naturwissenschaftlichen Sinn zu verlangen. Der erforderliche Kausalzusammenhang ist vernünftigerweise bereits zu bejahen, wenn es glaubwürdig und nachvollziehbar erscheint, dass der Entschluss der versicherten Person, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, in dem als Befreiungsgrund in Frage kommenden Ereignis mitbegründet liegt (BGE 125 V 125 E. 2a, 121 V 344 E. 5c/bb, 119 V 55 E. 3b und ARV 2002 Nr. 25 S. 176 E. 2).

## **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob ein "ähnlicher Grund" im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG vorliegt und die Beschwerdeführerin vom Anspruchserfordernis der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG befreit ist. Die Beschwerdeführerin stellte am 28. März 2011 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Fraglich ist, ob sich im Jahr zuvor eine Änderung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen verwirklicht hat, die sie zur Aufnahme bzw. zur Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gezwungen hat.

2.1 Mit Abänderungsurteil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 27. September 2010 wurde die Leistungspflicht an den Kinderunterhalt auf je Fr. 1'200.-- pro Monat (zuzüglich allfälligen vom geschiedenen Ehemann bezogenen Kinderzulagen) rückwirkend per 1. April 2009 herabgesetzt. In Bezug auf den nahehelichen Unterhalt hielt das Gericht fest, die Beschwerdeführerin verfüge seit inzwischen sieben Jahren über genügend Freiraum, um sich um Weiterbildungen oder eine berufliche Tätigkeit zu bemühen, damit sie mit dem Heranwachsen der Kinder in der Lage sein könnte, ihren eigenen Bedarf schrittweise stärker aus eigener Kraft zu decken. Es wäre ihr ohne weiteres zumutbar, ein Pensum von rund 60% zu versehen und mit einer Hilfsarbeit zumindest rund Fr. 2'000.-- zu erwirtschaften, umso mehr als die Kinder im Teenageralter seien und teilweise durch den Vater betreut würden. Mit dem der Beschwerdeführerin zumutbaren Einkommen von Fr. 2'000.-- und dem herabgesetzten nahehelichen Unterhalt von Fr. 1'000.-- im Monat könne sie ihren persönlichen Bedarf decken (act. G 5.1/52). Somit erachtete das Kantonsgericht – entgegen den Feststellungen des Kreisgerichtes – eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin als zumutbar. Die Beschwerdeführerin war folglich gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit von bisher etwa 25% (vgl. act. G 4.1/33) auf neu 60 bis 80% auszudehnen. Ferner ist zu beachten, dass es sich vorliegend um eine erhebliche Herabsetzung der Kinderalimente um Fr. 800.-- je Kind handelt, mit welcher die Beschwerdeführerin nicht vor dem Urteil des Kantonsgerichtes St. Gallen rechnen musste. Namentlich ist den Akten nicht zu entnehmen, dass eine vorsorgliche Massnahme in Bezug auf die Kinderunterhaltsbeiträge angeordnet worden wäre, aufgrund welcher die Beschwerdeführerin eine Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge hätte erwarten müssen.

Überdies geht aus den Akten hervor, dass ihr geschiedener Ehemann gut situiert ist (vgl. act. G 4.1/51), weshalb die Beschwerdeführerin umso weniger mit einer derart erheblichen Senkung der Beiträge an den Kinderunterhalt hatte rechnen müssen. Zwar hat vorliegend auch der Umstand, dass ihr Arbeitspensum bei der B.\_\_\_\_ wegen des Eintritts einer Seniorin ins Pflegeheim (vorübergehend) reduziert wurde, zur wirtschaftlichen Notwendigkeit der Erweiterung ihrer unselbstständigen Erwerbstätigkeit beigetragen. Der Entschluss der Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit auszudehnen, liegt jedoch in der als Befreiungsgrund geltend gemachten Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge mitbegründet, weshalb die massive Senkung der Unterhaltszahlungen zumindest als teilsächlich für die Erweiterung der Erwerbstätigkeit bzw. Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung angesehen werden muss. Dies ist gemäss oben zitierter Rechtsprechung (vgl. E. 1.3) ausreichend.

2.2 Dagegen kann der Argumentation der Beschwerdegegnerin, eine Unterdeckung habe bereits aufgrund des Konkurses des geschiedenen Ehemannes am 3. Dezember 2009 bestanden, weshalb der Konkurs als Auslöser ihrer wirtschaftlichen Zwangslage zu betrachten sei, nicht gefolgt werden. Wie aus dem Entscheid des Kreisgerichtes St. Gallen vom 15. Januar 2010 hervorgeht, tangierte der Konkurs die Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehemannes nicht entscheidend. Jedenfalls ging das Kreisgericht davon aus, dieser könne einen Verdienst von monatlich Fr. 10'500.-- netto erzielen und legte u.a. gestützt darauf die gesamten Unterhaltsleistungen auf Fr. 5'000.-- fest (Fr. 1'000.-- für die Beschwerdeführerin, je Fr. 1'800 zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 200.-- für die beiden Kinder, act. G 4.1/51). Die Unterstützung durch das Sozialamt betraf denn auch einzig die Bevorschussung der Kinderalimente, wie die Beschwerdeführerin geltend machte (Beschwerde S. 6), und das Inkasso der Kinder- und Ehegattenalimente (act. G 4.1/51).

2.3 Bei der Frage, ob eine wirtschaftliche Zwangslage vorliegt, ist zu prüfen, ob zwischen den Einkünften und den laufenden Kosten unter Einbezug eines allfällig verfügbaren Vermögens ein Gleichgewicht besteht. Ergibt sich, dass die versicherte Person nicht imstande ist, ihren finanziellen Verpflichtungen kurz- und mittelfristig nachzukommen, ist eine finanzielle Zwangslage zu bejahen. Dies ist beispielsweise trotz Ehescheidung dann nicht der Fall, wenn sie vom geschiedenen Ehepartner Unterhaltsbeiträge in erheblichem Umfang erhält oder über ein grosses Vermögen verfügt. Einschränkungen im bisher gepflegten Lebensstandard sind hinzunehmen (Thomas Nussbaumer, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, Bd. XIV, 2. Aufl., 2007, S. 2253, N 246). Im Zusammenhang mit der Begründung für das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin mit den herabgesetzten Unterhaltsleistungen ihres geschiedenen Ehemannes und ihren eigenen bescheidenen Einkünften knapp in der Lage sei, den Bedarf für sich und ihre beiden Kinder zu decken. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist jedoch nicht auf das rein betreibungsrechtliche Existenzminimum abzustellen (ARV 2006 Nr. 2 S. 56 mit weiteren Hinweisen). Auch wenn Einschränkung im bisher gepflegten Lebensstandard hinzunehmen sind, darf bei einer gerade knappen Bedarfsdeckung die wirtschaftliche Zwangslage nicht verneint werden. Die finanziellen Ressourcen der Beschwerdeführerin erschöpfen sich in den reduzierten Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehemannes und ihren eigenen bescheidenen Einkünften aus der Tätigkeit bei der B.\_\_\_\_. Den Akten ist sodann nicht zu entnehmen, dass sie über ein nennenswertes Vermögen verfügt. Aufgrund ihrer Bedürftigkeit wurde ihr im Einsprache- und Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Die damalige Berechnung hat ergeben, dass das Einkommen der Beschwerdeführerin nicht

höher liegt als das erweiterte Existenzminimum. Vielmehr besteht ein Manko. So sind insbesondere Steuern bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen und ebenso Schuldzinsen. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Antragsstellung zwischen den Einkünften der Beschwerdeführerin und den festen laufenden Kosten kein Gleichgewicht bestand und eine adäquate Bedarfsdeckung überwiegend wahrscheinlich kurz- und mittelfristig nicht sichergestellt war. Demnach ist eine wirtschaftliche Zwangslage zu bejahen. 2.4 Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Reduktion der Kinderunterhaltsleistungen durch das Abänderungsurteil des Kantonsgerichtes St. Gallen vom 27. September 2010 zumindest teilkausal für die Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung am 28. März 2011 war und das Ereignis weniger als ein Jahr zurückliegt.

### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheides vom 24. Juli 2012 gutzuheissen. Es ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für einen Leistungsbeginn ab 28. März 2011 von der Erfüllung der Beitragszeit gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG befreit ist. Die Streitsache ist sodann zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 4**

4.1 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 4.2 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung der Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. Im vorliegenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Juli 2012 aufgehoben und die Sache zur Abklärung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.